

Sandro Bassola  
Russenweg 19  
8008 Zürich

KR-Nr. 255/1994

An das Büro  
des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative** **"Gemeinnützige Arbeit als neue Strafform"**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §§ 1, 2, 3 und 19, eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

### **1. Antrag**

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Schaffung neuer Artikel und die Anpassung aller betroffenen Gesetze (Strafgesetz usw.) und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

1. Es werden alle gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Strafform der "gemeinnützigen Arbeit" möglich wird.
2. Die "gemeinnützige Arbeit" soll als Zwischenstufe zwischen Busse und Gefängnis oder als Gefängnis substitut verstanden werden.
3. Die zu gemeinnütziger Arbeit verurteilten Personen müssen die ihnen zugewiesenen Arbeiten ungeachtet ihrer Berufsqualifikation annehmen und ausführen. Einen Anspruch auf die Strafe "gemeinnützige Arbeit" gibt es seitens der angeklagten und verurteilten Personen nicht.
4. Die Entlohnung ist gleich wie bei einer Gefängnisstrafe. Es wird eine angemessene Aufsicht und Kontrolle der zu gemeinnütziger Arbeit verurteilten Personen durchgeführt.
5. Es soll möglich sein, bei guter Führung Teile einer Gefängnisstrafe in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Besonders dann, wenn damit die Resozialisierung erleichtert oder therapeutische Massnahmen unterstützt werden können.
6. Die Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit soll nach Möglichkeit und Eignung in der ganzen Schweiz möglich sein (Beispiel bei Katastropheneinsätzen, Räumungsarbeiten usw.).
7. Es wird darauf geachtet, dass die "gemeinnützige Arbeit" als Strafe bei Eignung der verurteilten Personen möglichst viel Verwendung finden kann, damit die Verbüssung der Strafe für die Gesellschaft nutzbringend ist.
8. Es wird bei der Gestaltung der Strafform "gemeinnützige Arbeit" streng darauf geachtet, dass diese ihren Strafcharakter nicht verliert; es soll eine Strafe sein und als solche empfunden werden.
9. Eine übermässige Inanspruchnahme der Gefängnisse ist zu vermeiden. Diese Strafform soll die Gefängnisse entlasten.
10. Sollte eine zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Person sich nicht an die Regeln und Weisungen halten, wird die Strafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt, wobei die geleisteten Arbeitstage nicht angerechnet werden.
11. Alle Strafentscheide werden durch den Richter gefällt. Dieser sucht jedoch in schwierigen Entscheidungsfindungssituationen den Rat der Spezialisten (Ärzte usw.).
12. Der Strafvollzug hinsichtlich gemeinnütziger Arbeit ist in erster Linie Aufgabe des Kantons.

## 2. Zur Begründung

Es ist nach Meinung des Initianten sinnvoll, den Strafenkatalog um die Strafform der gemeinnützigen Arbeit auszubauen.

Bei der gemeinnützigen Arbeit geht die verurteilte Person einer geregelten, angewiesenen Arbeit nach. Diese Arbeit wird ihr allerdings vom Richter oder von zuständigen Stellen zugewiesen. Die Arbeit muss geleistet werden.

Damit können verurteilte Personen vermehrt eingesetzt werden und bringen der Gesellschaft einen grösseren Nutzen.

Gerade bei der offensichtlichen Not an Gefängnisplätzen sollte es bei leichteren Strafen möglich sein, diese ohne Gefängnisaufenthalt zu verbüssen. Zum einen gibt es die Bussen, welche allerdings in ihrer Höhe einer Gesellschaft nicht viel Nutzen bringen (da zu tief), andererseits können gemäss Strafgesetzbuch nicht alle Strafen mit einer Busse beglichen werden.

Die Strafe der "gemeinnützigen Arbeit" soll als eine Zwischenstufe zwischen Busse und Gefängnis, maximal als Gefängnisersatz verstanden werden.

Alle Häftlinge sitzen ihre Strafen letztendlich auf dem Geldbeutel der Steuerzahler ab. Die Steuerzahler finanzieren die Gefängnisse und die mit dem Strafvollzug verbundenen Aufwendungen. Der Gefängnisinsasse seinerseits wird von der Gesellschaft ausgeschlossen und bringt ihr somit nur beschränkt Nutzen (Arbeit im Gefängnis). Im Gegenteil, bei der Resozialisierung fallen aufgrund der Probleme (Fürsorgekosten usw.) nochmals Kosten an, die wieder der Steuerzahler berappt!

Es gibt allerdings eine Vielzahl von Gefängnisinsassen, die zu einer Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verurteilt werden könnten, denn nicht alle Gefängnisinsassen stellen eine Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Man denke hierbei beispielsweise an die Personen, die aufgrund von Wirtschaftskriminalität verurteilt wurden. Im weiteren kann man sich fragen, ob Drogensüchtigen, Prostituierten, Verkehrsrowdies usw. mit Gefängnisstrafen geholfen wird. Sicher haben Gefängnisstrafen gemäss ihrer historischen Funktion Sicherheit (für die Bevölkerung) und Erziehung (für die Gefängnisinsassen) als erste Priorität. Allerdings sollte in einer modernen Gesellschaft die Möglichkeit bestehen, bei geeigneten straffällig gewordenen Personen die Strafform "gemeinnützige Arbeit" anzuwenden, damit diese Personen ihre Strafe für die Gesellschaft nutzbringend einsetzen können.

Die Strafform der gemeinnützigen Arbeit muss trotz allem als Strafe gestaltet sein. Sie soll nicht als einfachste Form der Gefängnisstrafe zu entsprechenden Handlungen Anlass geben, weil sich mit einer Verurteilung zu "gemeinnütziger Arbeit" gut leben lässt und man nicht im Gefängnis zu sitzen braucht.

Es muss verhindert werden, dass eine kriminelle Handlung vorgenommen wird mit dem Hintergedanken, bei negativem Ausgang der Handlung vor Gericht auf gemeinnützige Arbeit als Strafe zu plädieren. Deshalb wurde jeglicher Anspruch auf diese Strafform seitens der angeklagten Person ausgeschlossen.

Verhält sich zudem eine zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Person während der Strafe nicht den Regeln entsprechend, wird die Strafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt und die bereits geleisteten Tage nicht angerechnet. Manche mögen dies als zu hart empfinden.

Der Initiant ist jedoch der Meinung, dass, wenn jemand in den "Genuss von gemeinnütziger Arbeit als Strafe" kommt, das Vertrauen des Richters nicht enttäuscht werden sollte. Es ist deshalb nötig, eine "Strafe in der Strafe" zu verankern für all diejenigen Personen, die sich trotz dieser angenehmeren Strafform nicht an die Regeln halten.

Bei den öffentlichen Betrieben (Räumungsarbeiten bei Katastropheneinsätzen, Tram, Stadtgärtnerei, Wasserwerken, Strassenbau, Abfuhrwesen, Pflegeheimen usw.) fänden sich sicher Möglichkeiten für einen Arbeitseinsatz. Zudem würde man so Arbeitskräfte gewinnen, die in den Lohnkosten nicht voll zu Buche schlagen würden, was für die einzelnen Betriebe und Dienste sicher von Vorteil ist. (Stichwort hier: Finanzen).

Auch die therapeutischen und resozialisierenden Wirkungen einer solchen Strafform sollen nicht ausser acht gelassen werden. Mit dieser Strafform wäre es einfacher, die Per-

sonen wieder ins Arbeitsleben einzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass sie nicht "aus dem Tritt" kommen und arbeitstechnisch auf dem neuesten Stand bleiben.

Die Gefängnis- und Zuchthausstrafen sollen nur dort zum Zuge kommen, wo die verurteilte Person eine Gefährdung für die Bevölkerung darstellt (bewaffneter Raub, Tötung, Mord, Sexualdelikte, Entführung usw.).

Damit dies möglich wird, braucht es neben der Busse eine neue Strafform, welche auch für die Bevölkerung nutzbringend ist - die gemeinnützige Arbeit.

Straffällig gewordene Personen sollen der Gesellschaft nicht nur Kosten verursachen, sondern auch einen Nutzen bringen und gleichzeitig die Problematik der mangelnden Gefängnisplätze etwas entschärfen.

Zürich, den 11. August 1994

S. Bassola